



This text is a preprint of:

Hans Kudlich/Ralph Christensen, Wortlautgrenze: Spekulativ oder pragmatisch? (Rezensionsabhandlung), in: Archiv für Recht und Sozialphilosophie, 2007, S. 128 – S. 143.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Kudlich, Hans (2007): "Wortlautgrenze: Spekulativ oder pragmatisch?" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Archiv für Recht und Sozialphilosophie, (2007): S. 128 – S. 143.)

Hans Kudlich, Erlangen, und Ralph Christensen, Mannheim

Wortlautgrenze: Spekulativ oder pragmatisch?

Die Wortlautgrenze ist unstreitig (nicht nur im Strafrecht mit Blick auf Art. 103 II GG) ein zentrales Problem, um die rechtsstaatlichen Vorgaben in der praktischen Arbeit der Gerichte einzulösen.¹ Wird dennoch über sie gestritten, dann nicht über ihre Existenz, sondern über die Frage, wie man sie praktisch fassen kann. Betrachten wir zunächst den Stand der Diskussion: Eine Auffassung geht davon aus, dass die Wortlautgrenze die Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung bildet und einer Erkenntnis zugänglich ist. Gegenstand der Erkenntnis ist die Wortgebrauchsregel.² Dem Normtext als Rechtsquelle wird dabei ein objektiver Inhalt zugeschrieben, an den der Richter über die Mechanismen der Sprache gebunden ist. Vorteil dieses Modells ist die eindeutige Grenze zwischen Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung. Nachteil ist die große Behauptungslast in Bezug auf die Sprache.

Die Gegenposition geht davon aus, dass die Wortlautgrenze die Grenze zwischen legitimen und illegitimen Entscheidungen markiert. Sie ist verletzt, wenn der Richter eine Lesart des Normtextes zugrundelegt, die durch die Argumentation im Verfahren widerlegt wurde. Der Normtext als Rechtsquelle wird dabei als *Form* unterstellt. Sein *Inhalt* ist nicht versionlos beschreibbar, so dass man für dessen Konkretisierung auf das Verfahren und den Streit der Parteien angewiesen ist. Der Richter ist gebunden über seine Begründungspflicht, rechtliches Gehör und die Maßstäbe juristischer Methodik. Die Grenze ist nicht durch sprachliche Argumente, sondern sprachlich durch Argumente fixiert. An die Stelle

¹Vgl. Ralph Christensen, *Was heißt Gesetzesbindung? 1989*, 68 ff., 269 ff.; Friedrich Müller / Ralph Christensen, *Juristische Methodik I, 8. Aufl. (2002)*, Rnn. 526 ff.

²Vgl. dazu R. Alexy, *Die logische Analyse juristischer Entscheidungen*, in: ders. (Hrsg.), *Recht, Vernunft, Diskurs*, 1995, 13 ff., 26 f.; sowie H. Rüßmann, *Sprache und Recht*, in: J. Zimmermann (Hrsg.), *Sprache und Welterfahrung*, 1978, 208 ff., 221

epistemischer Evidenz im Bewusstsein der Beteiligten tritt damit die Herstellung von Evidenz im sozialen Vorgang des Verfahrens.³ Vorteil dieses Modells ist die Verringerung der Behauptungslast, sein Nachteil, dass die eindeutige Unterscheidung von Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung nicht mehr möglich ist.

Neuerdings nimmt der Versuch, anhand der Wortlautgrenze die Standards juristischer Professionalität zu präzisieren, auf die von Robert Brandom entwickelte pragmatische Sprachphilosophie Bezug.⁴ Namentlich Matthias Klatt will durch die Anwendung der Theorie von Brandom⁵ in der Jurisprudenz die Diskussion zu Gunsten der ersten Auffassung entscheiden.⁶ Er stellt fest, dass nach der pragmatischen Wende in der Sprachwissenschaft die Semantik nicht mehr von der Pragmatik abgelöst werden könne.⁷ Soweit ist ihm zuzustimmen. Differenzen ergeben sich erst bei der Durchführung dieses Programms. Klatt will dartun, dass der sprachlichen Bedeutung Objektivität und Normativität in der Weise zukommt, dass die Rechtserkenntnis ein Erkenntnisakt ist, der ein fest bestimmter Gegenstand vorgegeben ist, und damit die Wortlautgrenze zur Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung machen. In der gemeinschaftsrechtlichen Methodik und anderen Rechtstraditionen hat die Wortlautgrenze eine andere Funktion. Sie dient als Grenze zwischen einer dem Gesetz zurechenbaren und einer nicht dem Gesetz zurechenbaren Entscheidung.⁸ Auch Klatt erkennt das und muss deswegen zum Kampf gegen den EuGH aufrufen: „Der Tendenz des EuGH, Auslegung und Rechtsfortbildung nicht zu unterscheiden, ist

³Die Unterscheidung von epistemischer Evidenz im Bewusstsein und verfahrensbezogener Evidenz, die sich in einem sozialen Prozess erst herstellt, übernehmen wir von Ludwig Jäger, der zu diesem Thema in Köln ein medientheoretisches Forschungsprojekt durchführt.

⁴Vgl. dazu Ralph Christensen / Hans Kudlich, *Theorie richterlichen Begründens*, 2001, 275 ff. Robert Brandom wird hier aus der Sicht der von Ludwig Wittgenstein und Gilbert Ryle ausgehenden normalsprachlichen Tradition gelesen.

⁵Vgl. Matthias Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, 2004; Klatt stellt Brandom dabei in den Kontext eines anderen Ziels. Er will eine der Praxis enthobene Objektivität zu begründen. Damit bezieht er sich auf die von Rudolf Carnap ausgehende idealsprachliche Traditionslinie. Dies bestätigt auch Klatts Rezeption der von Carnap entwickelten intensionalen Semantik. Ferner ders., *Semantic Normativity and the Objectivity of Legal Argumentation*, *ARSP* 90 (2004), 51 ff.

⁶Klatt, *Theorie* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), beansprucht für sich, die „dekonstruktivistische Herausforderung“ (S. 82 ff.) der Rechtstheorie anzunehmen. Tatsächlich setzt er sich aber mit der dekonstruktiven Kritik nicht auseinander. Diese Kritik bezieht sich darauf, dass die Diskurstheorie mit den letzten Wahrheitsbedingungen ein Sinnzentrum behauptet und damit den Paradoxien von Zentrum und Struktur verfällt (vgl. zur näher *Christensen*, *Gesetzesbindung* [Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden], 183 ff., sowie neuerdings Armin Engländer, *Diskurs als Rechtsquelle?*, 2002, 42 ff.). Interessant ist dabei, dass der Strukturierenden Rechtslehre, der Klatt Bedeutungsskeptizismus vorwirft, von dekonstruktiver Seite das genaue Gegenteil unterstellt wird, vgl. dazu die im Übrigen ausgezeichnete Untersuchung von Joachim Goebel, *Rechtsgespräch und kreativer Dissenz*, 2001, 130 ff.

⁷Vgl. Klatt, *Theorie* (Fn. 5), 37, sowie ders., *Die Wortlautgrenze*, in: Kent Lerch (Hrsg.), *Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Die Sprache des Rechts II*, 2005, i. Vorb.

⁸Vgl. zur Wortlautgrenze im Gemeinschaftsrecht und in der Judikatur des EuGH Friedrich Müller / Ralph Christensen, *Juristische Methodik II*, 2003, 347 ff.

entgegenzutreten.“⁹ Solche Überlegungen zu einer grundlegenden Veränderung der europäischen Rechtskultur sollen hier außen vor bleiben – wir beschränken uns auf die Frage, ob die Theorie von Robert Brandom für die Stützung einer festen Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung verwendet werden kann:¹⁰ Wird mit der Wortlautgrenze ein immer schon vorhandener fester Maßstab aufgedeckt oder führt die Explizierung der Standards juristischer Professionalität zu einer Präzisierung der jeweiligen Selbstbeschreibung in fortdauernder Rückkopplung mit der Gerichtspraxis?

1. Das Ausgangsproblem des Regulismus

Robert Brandom unterscheidet Regulismus und Regularismus als zwei Formen, welche die Realität der Sprache verfehlen. Der Regularismus greift unter der Sprache durch, indem er bloße Regelmäßigkeiten annimmt. Damit verfehlt er das zweckhafte Moment der Sprachpraxis. Der Regulismus dagegen greift über die Sprache hinaus, indem er eine der Praxis übergeordnete Regel annimmt, die diese Praxis irgendwie steuert. Das Problem liegt im „Irgendwie“ – man muss hinter jeder Regel eine weitere Anwendungsregel finden und kommt damit in einen unendlichen Regress.

Wenn man Auslegung von der Rechtsfortbildung unterscheidet, setzt man voraus, dass man über die wörtliche, richtige oder wahre Bedeutung eines Textes verfügen kann, die darin (schon) immer enthalten ist.¹¹ Am Gehalt des Textes kann die kommunikative Praxis gemessen werden. Mit der Annahme eines der Praxis übergeordneten Maßstabs geht das Risiko des Regulismus einher. Wie soll sich aber ein solcher, der Praxis vorgeordneter Maßstab auf der von Klatt als theoretische Basis herangezogenen pragmatischen Wende begründen lassen?

a. Wie kommt man von der Sprachregel zur Anwendungsregel?

Klatt bemüht sich um eine „Rehabilitierung der semantischen Interpretation im Recht“¹² auf der Grundlage der von Hans-Joachim Koch und Robert Alexy vertretenen juristischen Semantik.¹³ Diese ist bekanntlich durch das Postulat von

⁹Vgl. Klatt, Theorie (Fn. 5), 26

¹⁰Dabei kann und soll es auch nicht um eine vollständige Darstellung der Theorie von Robert Brandom gehen. Seine Position wird nur soweit dargestellt, als es für die Diskussion nötig ist.

¹¹Vgl. zur Auslegungsmetapher Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, 1977, 15 ff., 18

¹²Vgl. Klatt, Theorie (Fn. 5), 33

¹³Klatt bezeichnet diese Theorie als analytische Semantik und setzt sie in Gegensatz zur Hermeneutik und Dekonstruktion. Diese philosophischen Zuordnungen sollen hier nicht diskutiert werden, denn eine Rechtstheorie ist immer reicher und zugleich weniger komplex als ihre philosophischen Referenzen. Vor der Untersuchung Klatts hatte allerdings Dietrich Busse (*Juristische Semantik*, 1993, 116 ff., 126 ff., 172 ff. m. w. N.) gezeigt, dass innerhalb der analytischen Sprachphilosophie und Linguistik die von Koch und Alexy vertretene Konstruktion keinen Anhalt findet. Referenzen lassen sich nur in Bezug auf die von Carnap vertretene Intensionssemantik beziehen. Und damit auf den Stand der Diskussion vor der Interventions

„Wortgebrauchsregeln“ geprägt, welche korrektes Sprechen ermöglichen und seine Grenzen definieren. „Wortgebrauchsregeln geben an, welche Eigenschaften (M) ein Objekt (x) erfüllen muss, damit es unter einen Gesetzesbegriff (T) fällt.“¹⁴ Formuliert wird damit das alte Modell des Regelfolgens, die Regel fungiert als Sortiermaschine für Lesarten. Anders als die juristische Technik, Lesarten zu überprüfen und zu verwerfen, die mindestens alle Canones der Auslegung verwendet und damit sehr viel komplexer ist, kann hier eine Lesart allein an der grammatischen Auslegung scheitern. „Semantische Grenzen werden durch semantisch fehlerhafte Verwendung sprachlicher Ausdrücke überschritten. Die Verwendung eines sprachlichen Ausdrucks ist fehlerhaft, wenn die ihr zugrundeliegende Wortgebrauchsregel nicht mit der in der Sprachgemeinschaft tatsächlich geltenden, d.h. normativ als richtig ausgezeichneten Wortgebrauchsregel übereinstimmt.“¹⁵ Die Wortgebrauchsregeln gelten als normativ und objektiv und bilden somit den festen Bezugspunkt für die Unterscheidung von Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung. Weil die Regeln aber ihre eigene Anwendung nicht steuern können, braucht man hinter der Regel eine weitere Anwendungsregel usw. Klatt will genau das Problem dieses infiniten Regresses lösen.

b. Kann man die Semantik von der Pragmatik trennen?

Nun ist leicht einzusehen, dass die behauptete Wortgebrauchsregel entweder nicht nötig ist, weil die Bedeutung bekannt oder unstreitig ist, oder aber, wenn sie benötigt wird, wegen des Regressproblems nicht verfügbar ist. Dagegen werden von der Theorie der juristischen Semantik Vorkehrungen im Begriff der Bedeutung getroffen. Dazu dienen die Begriffe Vagheit und Mehrdeutigkeit¹⁶. Dem liegt eine Auffassung von Sprache zugrunde, nach der Bedeutung eine mitgebrachte *Eigenschaft* von jeweils einzelnen Wörtern ist. Wegen des Fehlens der Anwendungsregel zur Sprachregel kommt man meist zu dem Schluss, dass Unbestimmtheit oder Mehrdeutigkeit vorliegt. Die fehlende Bedeutung wird dann durch andere sprachliche Maßnahmen hergestellt, die als Präzisierung begriffen werden sollen.

Vor dieser Präzisierung hat man aber die fraglichen Ausdrücke von ihrem Kontext und ihrer Verwendungssituation isoliert. Das heißt, die Entstehung des Problems von Mehrdeutigkeit und Vagheit setzt voraus, dass zunächst die Semantik von der Pragmatik aktiv getrennt wird. Pragmatik heißt nämlich, sich Bedeutung aus den Beziehungen zu erschließen, in denen eine Äußerung steht und diese wiederum mit entsprechenden Überzeugungen in Einklang zu bringen. Wenn man an den Begriffen Vagheit und Mehrdeutigkeit festhalten will, muss man sie anders fassen.

Quines Anfang der 50er Jahre. Ein Anliegen der Arbeit von Klatt ist damit auch, die philosophischen Referenzen dieser Theorie zu aktualisieren. Generell zum Spannungsverhältnis zwischen den Elementen Kognition, Referenz und Handlung im Begriff der Bedeutung vgl. Ekkehard Felder, *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*, 42 ff. Zur heutigen Diskussion vgl. Kathrin Glüer, *Sprache und Regeln*, 1999, 159 ff.

¹⁴Klatt, Wortlautgrenze (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden)

¹⁵Klatt, Wortlautgrenze (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden)

¹⁶Dazu Klatt, Theorie (Fn. 5), 264 ff., 270

Sie hängen von dem Zweck ab, zu dem Ausdrücke in der Verständigung verwendet werden, und damit von den Personen und Umständen, die dabei eine Rolle spielen. Vagheit und Mehrdeutigkeit sind allein pragmatisch begründet. Es ist ja nicht etwa eine Verwaschenheit des Wortlauts, die den Streit provoziert hat, sondern eine Störung im gesellschaftlichen Zusammenleben. Der Normtext weist also nicht ein „zu wenig“, sondern ein „zu viel“ an Klarheit auf. Es gibt mehrere vollkommen verständliche, aber sich gegenseitig ausschließende Lesarten. Mehrdeutigkeit und Vagheit sind damit keine Eigenschaften der Bedeutung. Sie sind Formen, mit denen man Konfliktkonstellationen im semantischen Streit beschreiben kann. Bei *Mehrdeutigkeit* stehen sich zwei oder mehr klar geschiedene Lesarten gegenüber. Bei *Vagheit* gibt es einen unstrittigen Bereich und einen streitigen. Es geht also nicht um Semantik. Es geht um Pragmatik. In der Theorie von Koch und Alexy werden dagegen Konfliktkonstellationen zu Erkenntnisproblemen.

c. Was soll Brandom für die juristische Semantik tun?

Die beiden geschilderten Probleme des Regulismus und einer Trennung von Semantik und Pragmatik hofft Klatt mit Hilfe der Sprachphilosophie von Robert Brandom zu lösen. Ansatzpunkt ist dabei die implizite Normativität. Unser gemeinsames Handeln bringt normative Maßstäbe hervor. Diese liegen nicht im Innern des Bewusstseins oder im Wesen der Sprache, sondern können in unserem praktischen Tun nachgewiesen werden. Dort endet der Regelregress. Um diese in der Praxis enthaltenen Normen zu explizieren, verwendet Brandom die analytische Metapher der deontischen Kontoführung.¹⁷ Dabei sollen im Wege des projektiven Vergleichs die Maßstäbe wechselseitiger Bewertung sichtbar gemacht werden. Und es sind die Perspektiven von Semantik und Pragmatik von vornherein verbunden.

So ist für Klatt der erste aussichtsreiche Schritt in Richtung eines für eine Theorie der semantischen Grenzen benötigten Normativitätskonzepts getan. „Brandom zeigt (...) die Möglichkeit eines impliziten Verständnisses der Einstellungen der Kommunikationsteilnehmer, das diesem Regresseinwand nicht ausgesetzt ist. Denn Brandom kann die Korrektheit des Gehalts von Propositionen auf die diskursive Praxis beziehen.“¹⁸ Dieser entschiedene Zugriff Matthias Klatts auf die Theorie von Brandom wirft drei Fragen auf: 1. Ist Normativität ein verfügbarer Inhalt oder eine wechselseitige Unterstellung? 2. Ist Objektivität in der Welt fundiert oder in der Sprache? 3. Welche Rolle spielt der Normtext für die Entscheidung?

¹⁷Vgl. zu dieser Metapher Pirmin Stekeler-Weithofer, Wir halten das Banner der Wahrheit, *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 2, 2004, 177 ff., 178; sowie Christoph Demmerling, *Sinn, Bedeutung, Verstehen*, 2002, 150. Die negativen Konnotationen der Brandom verwendeten Metapher entfalten Herbert Schnädelbach, Sozialpragmatischer Idealismus. Bemerkungen zu Robert B. Brandoms Expressive Vernunft, *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 2, 2004, 177 ff., 178; sowie *Demmerling* (a.a.O.), 163 ff., 164, 166.

¹⁸Siehe Sebastian Knell, Die normativistische Wende der analytischen Philosophie, *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 2000, 225 ff., 236 ff.

2. Normativität von Bedeutung

Normative Standards sind im juristischen Sprachspiel reichlich vorhanden. Sonst könnten etwa Gerichtsurteilen nicht wissenschaftlich hinterfragt werden, sondern wären als Beendigung eines Streits einfach hinnehmen. Deswegen kann auch hier der Streit nicht darum gehen, ob Normativität im Sprachhandeln der Juristen existiert, sondern darum, wie sie zu fassen ist. Konkret geht es um die Frage, ob Sprache in Form von Regeln eine normative Substanz hat oder ob Normativität als Potential der sprachlichen Praxis zu fassen ist. Während für die substantielle Auffassung Bedeutung ein normativer Standard ist, formen für die zweite Auffassung normative Standards die Bedeutung.¹⁹

a. Kann man Normativität als Inhalt denken?

Matthias Klatt bezieht sich für die Entwicklung seiner Theorie der Wortlautgrenze auf „Normen, deontische Status und materiale Inferenzen“.²⁰ Einerseits lege sich der Behauptende auf einen bestimmten Inhalt fest, andererseits könne nach anderen Behauptungen gefragt werden, welche den Sprecher zu dieser Behauptung berechtigen. Festlegung und Berechtigung spielen mithin eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung eines Sprechaktes als richtig oder falsch und konstituieren damit dessen Bedeutung.²¹

In der Terminologie folgt Klatt also Brandom. Während Brandom aber Normativität als wechselseitige Unterstellung begreift und ihren Inhalt dem Streit der Praxis überantwortet, zielt Klatt auf das Gegenteil. Er will Normativität als verfügbaren Inhalt in Form einer Regel, die der Praxis entzogen ist. „Nach der hier verfolgten Grundidee ist der Diskurs, der nach Brandom durch die expressive Rolle des logischen Vokabulars ermöglicht wird, mit dem sprachanalytischen Diskurs i. S. Alexys identisch. Der sprachanalytische Diskurs hat die Funktion, Bedeutung dadurch festzustellen, dass er vorhandene Normen explizit macht. Es handelt sich um einen Diskurs über die Berechtigung einzelner Sprecher zu Festlegungen, über die deontischen Status einzelner Sprechakte und über die inferentiellen Relationen propositionaler und subsententialer Bedeutung.“²² Nur so kann es sein Ziel erreichen, über die im Diskurs einer Feststellung zugänglichen Wortgebrauchsregeln die Abgrenzung zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung zu treffen. Im Ergebnis werde dadurch auch „die von Alexy analysierte Struktur des semantischen Arguments bestätigt. (...) Dies spricht für die These, dass sprachliche Bedeutung entgegen vielen Kritikern die ihr aufgebürdete Basis-Verantwortung für die Objektivität juristischer Entscheidungen

¹⁹Vgl. dazu Verena Mayer, Normen, Gebräuche, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 2000, 409 ff.; *Johann Glock*, Wie kam die Bedeutung zur Regel?, ebd., 429 ff.; sowie *Kathrin Glüer*, Bedeutung zwischen Norm und Naturgesetz, ebd. 449 ff.; sowie; ferner Christensen/Kudlich (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 148 ff.

²⁰Klatt, Theorie (Fn. 5), 229

²¹Klatt, Wortlautgrenze (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden). Ansonsten siehe Robert B. Brandom, *Expressive Vernunft*, 2000, 219 ff., sowie zum Fordern und Liefern von Gründen auch *Knell* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 225 ff., 236 ff.

²²Klatt, Theorie (Fn. 5), 283

erfüllen kann.“²³

b. Wie kann man den Holismus eingrenzen?

Wenn man die Berechtigung von Sprechern anhand der Folgerung einschätzen will, die sich aus ihren Behauptungen ergeben, stößt man auf das Problem des Holismus. Danach kann die theoretische Erkenntnis die Inferenzen nie vollkommen überblicken.²⁴ Gerade deswegen bedarf es der Praxis, um über Entscheidungen zu einem Ende zu kommen. Den Holismus der Inferenzen kann nur durch die praktische Argumentation eingegrenzt werden, indem bestimmte Fragen nicht aufgeworfen oder bestritten werden. Dieses Problem des Holismus erkennt zwar auch Klatt scheinbar an, wenn er ausführt, dass „begriffliche Tätigkeit wesentlich im Liefern und Fordern von Gründen besteht, die eine Überzeugung oder eine Behauptung rechtfertigen. (...) Der inferentiell begriffene semantische Gehalt einer Aussage ist notwendig holistisch.“²⁵ Dieses Bekenntnis wird allerdings später zugunsten der Rückkehr in eine epistemologische statt expressive Semantik²⁶ stillschweigend fallen gelassen und seine Betrachtungsweise auf das Repräsentationsmodell von Sprache zurückgedreht.²⁷

aa. Der Anker der klaren Fälle

Klatt möchte den Holismus zu einem „moderaten Holismus“ domestizieren, der auf der These beruht, „dass nicht alle Sätze einer Sprache in gleichem Maße reversibel sind. Es spricht nämlich viel für die Annahme, dass es in jeder Sprachpraxis einige Sätze gibt, die prima facie revisionsimmun sind.“²⁸

Klatt muss sich zur Rechtfertigung dieser Annahme mit der Theorie von Quine auseinandersetzen, deren semantischer Holismus zu einer skeptischen Einschätzung der Rolle sprachlicher Bedeutung führt.²⁹ Diese ergibt sich aus der Interdeterminismusthese, wonach Erfahrung nicht zwingend die Zuschreibung von Wahrheitswerten zu Sätzen vorzeichnen kann. Vielmehr können sich unsere Überzeugungen und dementsprechend die Bedeutung von Sätzen nur gegenseitig aus dem Netz ihrer Beziehungen zu stützen. Damit stößt man auf das Problem der so genannten Reversibilitätsthese.³⁰ Sie besagt, dass kein Satz gegen eine

²³Klatt, Theorie (Fn. 5), 283

²⁴Stekeler-Weithofer (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 177 ff., 182

²⁵Klatt, Theorie (Fn. 5), 144 f.

²⁶Dazu Robert B. Brandom, *Begründen und Begreifen*, 2001, 32 ff.

²⁷Zu diesem Modell Müller/Christensen, *Juristische Methodik I* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), Rn. 208. Zur strategischen Entscheidung gegen ein Repräsentationsmodell Brandom, *Begründen* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 16 ff.

²⁸Klatt, Wortlautgrenze (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden)

²⁹Vgl. Klatt, Theorie (Fn. 5), 74. Demgegenüber zu Quines semantischem Holismus im Vergleich zu Brandoms mit der Konsequenz des Konzepts eines sozialen Holismus Michael Esfeld, Was besagt semantischer Holismus?, in: Georg W. Bertram/Jasper Liptow (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*, 2002, 41 ff.

³⁰Klatt richtet seine Kritik zwar ausdrücklich gegen Quine, Wort und Gegenstand (Word and Object). Er bezieht sich aber für seine Kritik im wesentlichen nur auf die Quine-Rezeption bei Michael Dummett, *Frege. Philosophy of Language*, 1973 und Sanford Shieh, Some senses

grundlegende Revidierung gefeit ist. Dabei mögen einige Sätze grundlegender und zentraler sein. Das ändert jedoch nichts daran, dass sie aufgrund von Umwälzungen im ganzen System der Sprache und Überzeugungen an den Rand der Abhängigkeit geraten können und andere an ihre Stelle als Prinzipien für semantische Folgerungen usw. treten können.

In dieser Reversibilitätsthese sieht Klatt zu Recht einen zentralen Einwand gegen sein Verständnis des Inferentialismus.³¹ Wenn nämlich nichts der Reversibilität entzogen ist, dann sind es auch die bedeutungsstiftenden inferentiellen Relationen nicht. Gerade auch die traditionell als Fixpunkte verstandenen analytischen Wahrheiten sind der Quineschen Kritik der Dogmen des Empirismus zum Opfer gefallen.³² Es lässt sich keine prinzipielle Unterscheidung von analytischen und synthetischen Sätzen festmachen, weil es schlicht nichts gibt, was dafür als ein unabhängiges Kriterium herhalten könnte. Dass auch solche Sätze, die Zentrum und Stütze des Systems sind nur so lange und insofern Geltung beanspruchen, als dieses unangetastet bleibt, zeigt nichts deutlicher als der Rechtsstreit, indem es sprachlich nicht darum geht, was *nach der Regel* ist, sondern gerade aufgrund von deren gegensätzlichem Verständnis darum, *was als Regel* gilt.³³

Obwohl Klatt zugibt, dass die Frage der Analytizität als Ansatzpunkt für einen Gegenstandsbezug auf Bedeutung sinnvoll eben nur relativ gestellt werden kann³⁴ und damit Bedeutung und vor allem deren Normativität einschließlich die der fundamentalen Gesetze der Logik so im Grunde zu einer genuin sozialen, und das heißt: praktischen Angelegenheit werden, sucht Klatt den Weg zurück zu zu der als Regel beherrschbaren Normativität von Bedeutung, indem er allen sonstigen Beteuerungen zum Trotz Normalität mit Normativität kontaminiert. Das zeigt ein Gedankenexperiment, das er gegen Quines Kritik der Analytizität anführt: „Welches Maß an Konstanz zu fordern ist, um von einer Normativität sprachlicher Bedeutung zu reden, ist schwer zu bestimmen. Klarheit dürfte jedoch über die extremen Ränder der Skalen herrschen die anhand zweier Sprachen L_1 und L_2 verdeutlicht werden können. In L_1 ändert sich die Analytizität von Propositionen stündlich. Zudem wird die Zusammensetzung der L_1 -Sprachgemeinschaft täglich so stark verändert, dass 80 Prozent der Mitglieder 90 Prozent der vorher geteilten Analytizitätsbedeutungen nicht mehr zustimmen können. Schließlich sind ohnehin nur 8 Prozent aller Propositionen dieser Sprache als analytisch zu kennzeichnen. In L_2 dagegen ist die analytische Bedeutung aller Propositionen über Jahrhunderte konstant, und die Zusammensetzung der L_1 -Sprachgemeinschaft än-

of holism: An anti-realist's guide to Quine, in: Bob Hale/Crispin Wright (Hrsg.), *Language, Thought and Logic*, 1997, 71 ff.

³¹Klatt, Theorie (Fn. 5), 172

³²Eingehend und im Gegensatz zu Klatts voreingenommener Abwehr aus einer konsequent pragmatistischen Sicht differenziert selbstkritisch zum Problem damit Hans Rott, Unstimmigkeiten: Pragmatistische Gedanken über Bedeutungs- und Meinungsverschiedenheiten, in: André Fuhrmann/Eric J. Olsson (Hrsg.), *Pragmatisch denken*, 2004, 295 ff., v.a. 298 ff.

³³Dazu Ralph Christensen/Michael Sokolowski, Wie normativ ist Sprache?, in: Ulrike Haß-Zumkehr, *Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des Institut für Deutsche Sprache*, 2002, 64 ff., 69 f.

³⁴Klatt, Theorie (Fn. 5), 190

dert sich nicht. Während Quines Schlussfolgerung für L_1 gerechtfertigt erscheint, ist sie für L_2 offenbar abstrus. Ob für eine Sprache L_x die Normativitätsthese der Bedeutung aufrechterhalten werden kann, ist davon abhängig, wie konstant sich die Analytizität in den drei Dimensionen verhält.³⁵ Durch die Theorie Brandoms soll nun belegbar sein, dass die hochentwickelten Kultursprachen Europas „eher L_2 als L_1 “ ähneln. Dies mag so sein. Aber es ist der Beweis für das genaue Gegenteil von Klatts Position. Normativitätsurteile können nicht auf Bedeutungsfeststellungen zurückgeführt werden – vielmehr hängen diese wiederum von den entsprechenden normativen Praktiken in der jeweiligen Sprachgemeinschaft ab, hier sonderlich von den inferentiell semantischen Festlegungen und deren Bewährung durch ihre jeweils erfolgreiche Rechtfertigung und Begründung. Die wiederum kann explizit gemacht werden. Da dies aber allein seinen Grund in der Praxis hat, muss Normativität immer für sich selbst sorgen. Klatt indes geht einen anderen Weg, indem er, wie erwähnt, Normalitätsfeststellungen stillschweigend als Normativitätsurteile in einem starken Sinn unterstellt.³⁶

Als Konsequenz seiner Quinekritik behauptet Klatt die Existenz klarer Fälle in Hinblick auf das Problem des Wortlauts. Für diese führt Klatt gleich die bezeichnende „Unterscheidung zwischen Wortlautnormalfall und Gerechtigkeitsnormalfall“ ein. „Dementsprechend ist zwischen semantisch klaren Fällen und juristisch klaren Fällen zu unterscheiden. Aufgrund der Vielzahl juristischer Argumentarten ist nicht jeder semantisch klare Fall juristisch klar und nicht jeder semantisch unklare Fall juristisch unklar. Ein juristisch unklarer Fall liegt insbesondere auch dann vor, wenn bei semantischer Klarheit aufgrund außersemantischer Argumente Zweifel an der Lösung bestehen, die bei rein semantischer Betrachtung angezeigt ist.“³⁷ Das ist der alte positivistische Verschiebepfad.³⁸ Wo Sprache versagt, soll höhere Gerechtigkeit einspringen. Hier wird Vorkehrung gegen die nicht abzuschüttelnde Erfahrung getroffen, dass den Beteiligten am Rechtsstreit die Worte des Gesetzes vollkommen klar sind.

Aber mit dem Streit um Recht steht auch die Gerechtigkeit in Frage.³⁹ Deswegen schiebt Klatt gleich eine weitere Unterscheidung nach. Nämlich die „zwischen konstitutiver Klarheit und epistemischer Klarheit“. „Die Klarheit eines Falles besteht nicht darin, dass sich die Mitglieder einer Interpretationsgemeinschaft aufgrund gleicher epistemischer Zugangsweise über die Verwendung einig sind. Es ist eine Frage, ob ein Fall semantisch klar ist, und eine andere, ob und wie dies epistemisch erkannt wird. Daher kann auch aus der bloßen Existenz eines Streites über die Bedeutung eines Begriffes nicht auf konstitutive Unklarheit geschlossen werden.“⁴⁰ Mit anderen Worten: Die Bedeutung des Normtextes ist bei allem Streit und trotz der „wesentlichen Umstrittenheit“ der Begriffe⁴¹

³⁵Klatt, Theorie (Fn. 5), 191

³⁶Vgl. Klatt, Theorie (Fn. 5), 192

³⁷Klatt, Theorie (Fn. 5), 220 f.

³⁸Dazu Christensen, Gesetzesbindung (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 158 ff.

³⁹Siehe dazu Ralph Christensen / Michael Sokolowski, Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens, in: Lerch (Fn Fehler: Referenz nicht gefunden)

⁴⁰Vgl. Klatt, Theorie (Fn. 5), 221

⁴¹Vgl. Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski, *Rechtstext und Textarbeit*,

des Normtextes eigentlich klar, weil sie eben die Bedeutung des Normtextes ist. Nur dass dies den Beteiligten leider nicht klar ist. Nachdem so alle störende Unklarheit und natürlich auch das Rechtsproblem beseitigt ist, kann Klatt die Frage der Existenz klarer Fälle mit der deontischen Kontoführung kurzschließen. Semantische Klarheit bestimmt sich aus der Normativität von Bedeutung. Im einzelnen ergibt sie sich aus den „beiden deontischen Status der Festlegung und der Berechtigung“.⁴² Semantische Klarheit heißt dabei im Ergebnis, dass kein Zweifel hinsichtlich der Verantwortung und der Autorität besteht.

bb. Die Notwendigkeit praktischer Entscheidung

Damit ist allerdings nur gesagt, wie Klatt Klarheit definieren will, und noch nicht „dass klare Fälle auch tatsächlich existieren.“⁴³ Dafür schlägt Klatt eine spekulative Volte. Er setzt allen Quineschen Einwänden prinzipieller Revidierbarkeit zum Trotz voraus,⁴⁴ dass in einem starken und nicht nur kontingent faktischem Sinne⁴⁵ „der Kommunikation revisionsimmune Sätze zugrundegelegt werden, die als kanonische Standards fungieren. Diese können als semantisch konstitutiv klare Fälle verstanden werden. Wenn es in jeder Sprache notwendig fundamentale Sätze gibt, und wenn fundamentale Sätze semantisch konstitutiv klar sind, dann gibt es in jeder Sprache notwendig semantisch konstitutiv klare Sätze.“⁴⁶ Freilich ist Klatts Manöver spekulativ, denn auch die größte diskursive Autorität der Festlegung und Berechtigung zieht nicht Ewigkeit nach sich. Man kann auch einen solchen Satz angreifen, wenn auch mit immensem Begründungsaufwand. Jeder deontische Kontostand bleibt im Spiel und kann sich niemals auf ein der Diskussion enthobenes göttliches Maß berufen.⁴⁷ Anderenfalls müsste der Proponent den nächsten, nicht getanen Einwand ad infinitum bereits kennen und widerlegt haben, oder wie Brandom selbst formuliert: Entscheidend dafür, „was es für eine Behauptung bedeutet, wahr zu sein“, ist und bleibt immer das, „was man tut, wenn man sie für wahr hält. Dies Frage wird von verschiedenen Standpunkten aus verschieden beantwortet und obgleich diese nicht alle gewichtig sind, gibt es keine Vogelperspektive, aus der sich der Kampf der konkurrierenden Behauptungen beobachten lässt und aus der man diejenigen identifizieren kann, die es verdienen, zu gewinnen, oder auch nur notwendige und hinreichende Bedingungen dafür formulieren kann.“⁴⁸ Die von Klatt der Objektivität unterlegte

1997, 60

⁴²Klatt, Theorie (Fn. 5), 221

⁴³Klatt, Theorie (Fn. 5), 221

⁴⁴Zur Kritik an Quine siehe Klatt, Theorie (Fn. 5), 170 ff. Ansonsten Willard Van Orman Quine, Zwei Dogmen des Empirismus, in: ders., *Von einem logischen Standpunkt*, 1979, 27 ff., 42 ff. Ferner Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 217 f.

⁴⁵Vgl. hinsichtlich der fundamentalen Wahrheit als Momentaufnahme Müller/Christensen/Sokolowski (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 109 ff. Ansonsten zum Spannungs- und Wechselverhältnis von fundamentalen Sätzen und kontingenten Behauptbarkeiten entsprechend Ludwig Wittgenstein, *Über Gewissheit*. Werkausgabe Bd. 8, 1984, den Klatt im übrigen durchaus zur Kenntnis genommen hat, vgl. Klatt, Theorie (Fn. 5), 218

⁴⁶Klatt, Theorie (Fn. 5), 170 ff.

⁴⁷Vgl. Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 241 f.

⁴⁸Brandom, Expressive Vernunft (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 834

Ewigkeitsanmaßung ist also haltlos. Obwohl Klatt durchaus für einen (allerdings folgenlosen Augenblick) sieht, dass die „sozialperspektivische Relativität propositionalen Gehalts bedeutet, dass es eine scharfe Bedeutungsgrenze nicht gibt“, ⁴⁹ betrachtet er im nächsten Moment als „Aufgabe von sprachanalytischen Diskursen, das Spannungsverhältnis zwischen der Verwendung von Begriffen durch einzelne Sprecher innerhalb einer Sprechergemeinschaft aufzulösen.“⁵⁰ Hier wird die Terminologie Brandoms verwendet, um zu Ergebnissen zu gelangen, die der Zielsetzung seiner Theorie genau entgegengesetzt sind – es geht eben um mehr und wichtigeres als um bessere sprachtheoretische Einsicht, es geht um Kontrolle.

Der Versuch Brandoms, in die Nähe der Position von Alexy zu rücken, wird als Inschutznahme vor dem (radikalen) Holismus motiviert: „Der moderate Holismus erinnert sehr stark an den Inferentialismus Brandoms, wenn man von dem grundlegenden Unterschied zwischen einer pragmatischen und einer empiristischen Sprachauffassung absieht. Gemeinsam ist beiden Positionen, dass sie das Verständnis der inferentiellen Relationen zwischen Sätzen einer Sprache für möglich halten und deshalb einzelnen Sätzen Bedeutung zuschreiben, die in deren Beitrag zu der Gesamtheit der Sprache besteht. (...) Brandoms Inferentialismus kann als moderat holistisch bezeichnet werden.“ ⁵¹

Brandom bedarf aber eines Beistands durch den moderaten Holismus nicht. Denn ein halbherziger Holismus kann gerade nicht gelingen, wenn man sich überhaupt erst einmal auf ihn einlässt.⁵² „Ein begrifflicher Holismus gehört nicht zu den Festlegungen, die man unabhängig von den Überlegungen, die einen zu einer inferentiellen Auffassung des Begrifflichen führen, einzugehen motiviert sein mag. Er ist vielmehr eine direkte Folge dieses Ansatzes.“⁵³ Der Holismus erweist sich als disziplinierungsrestitent. Und so sieht Brandom hier denn auch ohne Zögerlichkeit die Notwendigkeit einer Entscheidung.⁵⁴ Mit jedem Konflikt um Sprache kann das dünne Eis gemeinsamer Hintergrundannahmen brechen. Denn immer „ist begrifflicher Inhalt (...) im Fluss: Die Überzeugungen, auf die man durch eine Überzeugung der Art P festgelegt ist, zu denen man berechtigt ist und zu denen eine Berechtigung verschlossen ist, sind nicht ein für alle Mal fixiert.“⁵⁵ Und das zeigt ja gerade der Rechtsstreit in seinem semantischen Antagonismus als Krise von Kommunikation und damit als Praxis des Zusammenbruchs von Revisionsimmunität par excellence.⁵⁶ Wenn Klatt hinzufügt, dass „die Revi-

⁴⁹Klatt, Theorie (Fn. 5), 218

⁵⁰Klatt, Theorie (Fn. 5), 218

⁵¹Siehe Klatt, Theorie (Fn. 5), 171

⁵²Ausführlich dazu hier Christensen/Kudlich (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 167 ff. Ansonsten grundlegend Verena Mayer, *Semantischer Holismus*, 1997

⁵³Dazu Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 28

⁵⁴Dazu Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 28; ausführlich zur Durchgängigkeit des Holismus Christensen/Kudlich (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 167 ff.

⁵⁵Michael Elsfeld, Von einer pragmatischen Theorie der Bedeutung zur Philosophie des Geistes, in: Fuhrmann/Olsson (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 147 ff., 154

⁵⁶Im Einzelnen dazu Müller/Christensen/Sokolowski (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 37 ff.; sowie Christensen/Sokolowski, in: Kent Lerch (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden)

sionsimmunität (...) an der deontischen Kontoführung ablesbar“ sei,⁵⁷ dann spricht eben dies noch einmal für deren Kontingenz. Denn je nach Ausgang und Intensität des darum geführten Diskurses ist deren Stand im diskursiven Spiel des Forderns und Lieferns von Gründen lediglich ein augenblicklicher und kann sich an jedem Punkt ändern.

Die möglichen Inferenzen sind an keinem Punkt vollkommen übersehbar, geschweige denn kontrollierbar. Kontrolle, das heißt die deontische Disziplinierung über theoretische Erkenntnis, ist nicht möglich. Sie muss diskursiv ausgeübt werden. Das Dilemma, in das Klatts Regredierung des pragmatischen Normativismus in einen Regulismus führt, ist also nichts anderes als Ausdruck dessen, dass der Holismus von Bedeutung als Unabsehbarkeit möglicher Inferenzen nur praktisch innerhalb einer Diskussion oder eines Verfahrens zum Stillstand gebracht werden kann. „Der begriffliche Inhalt einer Überzeugung eines bestimmten Typs ist durch die Normen der Verwendung von Überzeugungen dieses Typs in einer Gemeinschaft zu einer Zeit festgelegt. Begrifflicher Inhalt lässt sich nicht vollständig explizit machen. (...) Der inferentielle Kontext, in dem begrifflicher Inhalt besteht, ist offen.“⁵⁸ Deswegen muss Klatt den Holismus, der mit Brandoms Inferentialismus notwendig verbunden ist, immer dann zurücknehmen, wenn er Normativität als verfügbaren Maßstab haben will. Natürlich kann man den Holismus von Bedeutung regionalisieren. Aber nicht im Wege der Erkenntnis, die zu revisionsimmunen Sätzen zurück führt. Diese Eingrenzung kann nur praktisch im Rahmen einer laufenden Argumentation vorgenommen werden. Damit ist natürlich klar, dass sprachliche Bedeutung der juristischen Textarbeit keine vollkommen sichere Grundlage verschafft. Zur Sprache des Gesetzes müssen immer noch die Argumente des Verfahrens und dessen Abschluss in der richterlichen Begründung hinzu kommen. Aber dies einzugestehen, hieße für Klatt zuzugeben, was er in der Projektion des Dekonstruktivismus zu bekämpfen sucht: Die Einsicht, dass keine Regel die Normativität von Begriffsverwendungen voll explizieren, sondern immer nur als ein Argument fungieren kann. Dies einzugestehen, hieße weiter auch zuzugeben, dass immer wenn Bedeutung im Spiel ist, diese nur dadurch gewonnen werden kann, dass man Entscheidungen zu bestimmten Zwecken trifft. Eine scharfe Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung ist damit nicht zu ziehen.

Während Brandom konsequent Semantik aus der Pragmatik entwickelt, unterwirft Klatt genau umgekehrt die Pragmatik wieder der Semantik. Der pragmatische Normativismus gerät damit lediglich zur opportunistischen Einkleidung einer spekulativ objektiven Semantik, mit der Klatt die Wortlautgrenze wieder als eine dem Juristen vorgegebene Größe einsetzen will. Normativität ist aber bei Brandom nicht als verfügbarer Inhalt einer Sprachregel gefasst. Der Versuch die theoretischen Probleme der Diskurstheorie mit Hilfe von Robert Brandom zu lösen, muss also scheitern.

⁵⁷Klatt, Wortlautgrenze (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden). Insgesamt zu Klatts Argumentation in Sachen Holismus Klatt, Theorie (Fn. 5), 169 ff.

⁵⁸Elsfeld, in: Fuhrmann/Olsson (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 147 ff., 154

c. Ist Normativität eine wechselseitige Unterstellung?

Brandoms Grundanliegen ist es, Bedeutung aus Normativität zu erklären und nicht etwa umkehrt, Normativität auf Bedeutung zurückzuführen, so wie es Klatt mit seiner Theorie der Wortlautgrenze will. Das klingt zunächst ein wenig wortklauberisch. Aber darin liegt gerade die entscheidende integrative Pointe von Brandoms Ansatz. Kennzeichnend für den Ansatz von Brandom ist das „Prinzip der sozioempraktischen Instituierung des Normativen“.⁵⁹ Dieses besagt, dass die Normen der Praxis implizit sind. Normative Kraft gewinnen sie durch Sanktionen. Dies bietet auch den Angriffspunkt für eine Explikation. Dabei ist der „Prozess des Ausdrückens (...) nicht als eine Sache des Transformierens von etwas Innerem (zu) denken, sondern als ein *Explizitmachen* des *Impliziten*. Dies lässt sich in einem pragmatischen Sinne verstehen, insofern etwas, was wir zunächst nur tun können, zu etwas wird, was wir sagen können. Anders ausgedrückt: Eine Art Wissen-*wie* wird in der Form eines Wissens-*dass* kodifiziert.“⁶⁰

Dadurch werden Praktiken der Teilnehmer für sie greifbar und der Begründung zugänglich. Wenn diese Begründungen akzeptiert werden, können sie wiederum Basis für eine Rechtfertigung werden. Dadurch ist Normativität so instituiert, dass sie in das Wissen der Teilnehmer eingeht.⁶¹ Die Überwindung des Regulismus liegt also genau in dieser Bewegung von der Immanenz der Normativität zu ihrer in der Praxis verbleibenden Explikation. Normativität tritt der Praxis gegenüber, ohne zugleich aufzuhören, deren Bestandteil zu sein. In dem dadurch eröffneten „Raum der Gründe“⁶² formen sich die normativen Einstellungen der Teilnehmer. Mit der Behauptung legt sich der Sprecher auf einen bestimmten Gehalt fest. Dies ist das implizite Moment von Normativität. Sie wird über das Fordern von Gründen explizit gemacht. Das gilt für alle Ausdrucksformen. Wirksam ist dabei „Freges grundlegendes *pragmatisches* Prinzip“⁶³, nach dem sich die Bedeutung eines Ausdrucks allein der Rolle verdankt, die er im jeweiligen Kontext spielt.⁶⁴ Und diese Rolle lässt sich durch die Inferenzen explizieren, die ihm begründet zugeschrieben werden. Will man wissen, was ein Ausdruck bedeutet, so muss man nach seiner Rolle in anderen Kontexten fragen. Kontextualismus bestimmt die Bedeutung vom „Scheitel“ der Praktiken der Sprecher bis zur „Sohle“ logischer Partikel.⁶⁵ Die Logik spielt dabei die besondere Rolle, inferentielle Beziehungen explizit zu machen und sie damit in den Raum der

⁵⁹Dazu hier Klatt, Theorie (Fn. 5), 143 f. Ansonsten dazu Knell (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 225 ff., 239 ff.

⁶⁰Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 18 f. Dazu in Hinblick auf die juristische Praxis auch Ralph Christensen / Michael Sokolowski, Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, in: Werner Krawietz/Martin Morlok (Hrsg.), *Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?*, Rechtstheorie, Bd. 32, H. 2/3, 2001, 327 ff., 328 f.

⁶¹Dazu Brandom, Expressive Vernunft (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 94 ff.

⁶²Knell (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 225 ff., 225 f

⁶³Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 23

⁶⁴Zum Rekurs auf Frege hier Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 72 ff.

⁶⁵Siehe dann auch zur entsprechenden Top-down-Strategie einer pragmatischen Semantik Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 24 ff.

Gründe zu überschreiben. Ergänzt wird dies durch ein semantisches Vokabular, etwa zur Festschreibung referentieller Bezüge wie singuläre Termini.⁶⁶

Bedeutung ist damit keineswegs beliebig. Festgeschrieben wird sie durch die unmittelbare Rückbindung in die Pragmatik der deontischen Kontoführung. Dabei wird das pragmatische Prinzip angewendet, dass eine erfolgreiche Ableitung aus Fraglosem nie zu etwas Fraglichem führen kann, sondern den normativen Status der Berechtigung verleiht⁶⁷, da „eine ordnungsgemäße Folgerung niemals von einer wahren Behauptung (etwas wahren Behauptbaren) zu einer führt, die nicht wahr ist.“⁶⁸ Wahrheit wird hier freilich nicht repräsentativ als Ausdruck einer zugrundeliegenden tieferen Wirklichkeit verstanden, sondern präsentativ: „Die Rede von der Wahrheit wird dann als die Rede darüber verstanden, was durch die ordnungsgemäßen inferentiellen Züge bewahrt wird.“⁶⁹ Der Druck auf den Sprecher, sich daran zu halten, geht vom Spiel aus. Normativität wird in der Sprache nicht vorgefunden wie Bodenschätze in der Erde. Vielmehr wird Normativität in der Sprache instituiert.⁷⁰ Sprache hat keine normative Substanz, sondern ein normatives Potenzial, das erst in einer sozialen Praxis verwirklicht werden muss. Genau in diese Richtung zielt der Vorschlag Brandoms. Er will Normativität nicht als verfügbaren Inhalt fassen, sondern als wechselseitige Unterstellung, die einer praktischen Einlösung in der Argumentation bedarf.

3. Objektivität von Bedeutung

Objektivität hat man traditionell als Suche nach einer dem Handeln vorgegebenen Sachebene verstanden, die dem Handeln eine sichere Grundlage verschafft. Diese Form von Objektivität wird mit dem Pragmatismus obsolet. Stattdessen geht es um eine Objektivität als Allgemeingültigkeit⁷¹ in den Strukturen unseres Handelns. Für das Recht heißt dies: „Die Forderung nach juristischer Objektivität (...) zielt auf überprüfbare, diskutierbare Rationalität der Verwirklichung von Recht.“⁷²

a. Kann man Objektivität als Inhalt denken?

Bei Brandom ist, wie generell im Pragmatismus, Objektivität nicht als ein der Praxis ex ante vorgelagerter Erkenntnisgegenstand gedacht. Sie liegt in unserem Handeln und nicht auf einer in der Welt vorgeordneten Sachebene. Klatt dagegen nimmt an, Bedeutung bestehe „aus den drei Dimensionen der Normativität, der

⁶⁶ Ausführlich dazu Brandom, *Expressive Vernunft* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 399 ff.

⁶⁷ Eingehender zu dieser Beziehung einer „Vererbung“ Brandom, *Begründen* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 210 ff

⁶⁸ Brandom, *Begründen* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 23

⁶⁹ Brandom, *Begründen* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 24

⁷⁰ Knell (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 225 ff., 234 f

⁷¹ Vgl. dazu schon Friedrich Müller, *Normstruktur und Normativität*, 1966, 13, 15 und öfter

⁷² Friedrich Müller, *Strukturierende Rechtslehre*, 2. Aufl., 1994, 238

Objektbezogenheit und der Referenz“,⁷³ für deren zweite er in einer Kehre von einer expressionistischen zu einer repräsentationalistischen Strategie eine der relevanten Sprechergemeinschaft unabhängig vorgegebene Objektwelt annimmt: „Die richtige Anwendung von Begriffen ist dadurch bestimmt, wie die Dinge sind, auf die sie sich beziehen. Sowohl einzelne Sprecher als auch eine ganze Gemeinschaft können darüber irren, welcher Begriff in einer bestimmten Situation richtig ist.“⁷⁴ Hier vollzieht sich der Übergang von der pragmatisch fundierten Semantik Brandoms zu der von Alexy und Koch vertretenen Intensionssemantik.⁷⁵ Es geht ihm dabei um die „Objektivität der Bedeutung“⁷⁶ Damit will Klatt die entscheidende Rolle der argumentativen Praxis aufheben. Sie darf nicht im Sinne des Pragmatismus letzter Maßstab sein. Die philosophische Erkenntnis ist ihr vorgeordnet.

Die epistemische Zugänglichkeit der Objektbezogenheit von Bedeutung besteht für die Intensionssemantik „im Explizitmachen der Referenz. Dies geschieht über das dreifache expressive Vokabular. Singuläre Termini drücken Identität und Existenz aus, Zuschreibungen de re machen soziale Unterschiede explizit, die ihrerseits durch interpersonale Anaphern überbrückt werden können.“⁷⁷ Objektbezogenheit und Normativität arbeiten also Hand in Hand. Wer Wahres spricht, wird mit seiner Festlegung auf eine Bedeutung kaum falsch liegen, und wer zu seinen Behauptungen berechtigt ist, wird kaum Unwahres sagen. „Die deontische Kontoführung ermöglicht (...) eine klare Abgrenzung, die der ersten Person epistemisch zugänglich ist. Damit ist gezeigt, wie die externe Rechtfertigung von Wortgebrauchsregeln möglich ist.“⁷⁸

Brandoms Beschreibung der praktischen Herstellung von Normativität in der Kommunikation wird hier um ein Element ergänzt, das in seiner Theorie nicht vorkommt: eine auf die objektive Welt bezogene Intensionssemantik. Diese ermöglicht dann die Begründung einer der Kommunikation vorgeordneten Objektivität. Damit ist der Praxis eine versionslose Beschreibung der Welt vorgeordnet: „Die Objektbezogenheit propositionalen und begrifflichen Gehalts bedeutet, dass die Praxis der Kontoführung selbst nicht als letzter Maßstab für die Richtigkeit fungiert. Vielmehr ist Kontoführen etwas, das die Kontoführer richtig oder falsch tun können.“⁷⁹ Zur Objektivität kommt Klatt also über den Objektbezug. Er löst damit die Referenz aus ihrer pragmatischen Fundierung bei Brandom. Für diesen ist klar, dass auch Referenz eine Angelegenheit der Inferenz bleibt.⁸⁰ Klatt

⁷³Klatt, Theorie (Fn. 5), 217

⁷⁴Klatt, Theorie (Fn. 5), 215 f

⁷⁵Siehe Klatt, Theorie (Fn. 5), 63 ff., 230 f, 272 ff. Zur Kritik Dietrich Busse, Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen, in: Friedrich Müller (Hrsg), *Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*, 1989, 93 ff., 97 ff. Zur Auseinandersetzung damit Klatt, Theorie (Fn. 5), 84 ff.

⁷⁶Klatt, Theorie (Fn. 5), 215

⁷⁷Klatt, Theorie (Fn. 5), 230

⁷⁸Klatt, Theorie (Fn. 5), 233

⁷⁹Klatt, Theorie (Fn. 5), 216. (Hervorhebg. Verf.)

⁸⁰Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 204

dagegen dreht den Spieß um. „Die empirisch feststellbaren Eigenschaften von Objekten, auf die sich sprachliche Ausdrücke beziehen, sind für die semantische Korrektheit von Sprechakten relevant.“

b. Kann man Objektivität in der Welt verankern?

Dadurch, dass Klatt an entscheidender Stelle das Implizite als ein Zugrundeliegendes definiert, das von der Praxis lediglich zu Tage gefördert werden muss, entscheidet er sich gegen eine praktisch begriffene Semantik. Nun beschäftigt sich Klatt zwar ausführlich und detailliert mit Inferenzen und baut schließlich ein ganzes System von Grenzen für die juristische Textarbeit auf.⁸¹ Aber an entscheidender Stelle verdrängen Regel und Welt die Praxis. Es besagt noch gar nichts, Bedeutung aus dem Kontext zu erklären. Die entscheidende Frage ist, wie die Kontexte gestiftet sind: Liegen Sie den Äußerungen des Sprechers voraus, oder sind sie vom Sprecher gestiftet.

Seit der „Mythos des Gegebenen“ verraucht ist, geht man davon aus, dass der Bezug zur Welt nur vermittels der Wissenschaften und vieler Medien möglich ist.⁸² Brandom führt in der Tradition von Sellars konsequent Bedeutung auf die Praxis zurück. Objektivität ist genau so wenig wie Normativität der Praxis vorgeordnet: „Der Gehalt wird durch den Akt erläutert und nicht anders herum.“⁸³ Das ist von vornherein das ganze Gegenteil dessen, was Klatt will. Objektivität nach Brandom heißt, Erkenntnis und entsprechend Repräsentation selbst wieder nur praktisch zu begreifen: „Es gibt nichts Nichtmenschliches, dem wir in irgendeiner Form verpflichtet wären.“⁸⁴ Es ist nicht möglich, „unsere sprachlichen und sonstigen Praktiken im Hinblick auf außerhalb angesiedelte Normen zu beurteilen“.⁸⁵ Etwa mit Bezug auf „Wortgebrauchsregeln“⁸⁶ so, dass ein sprachanalytischer Diskurs darüber befinden könnte, ob sich die semantische Konkretisierung eines Normtextes als korrekt einstufen lässt. „Es gibt für die Menschen keine Möglichkeit, über ihre eigenen Praktiken hinauszugelangen, es sei denn, sie ersinnen bessere Praktiken, und es gibt keine Möglichkeit, die Überlegenheit dieser neuen Praktiken zu beurteilen, es sei denn, man bezieht sich auf die Vorteile, die sich im Hinblick auf verschiedene menschliche Zwecke aus ihnen ergeben.“⁸⁷ Der Maßstab für Korrektheit liegt nicht, wie die Intensionsemantik behauptet, in der Welt, sondern in dem Spiel um die Berechtigung einer Festlegung. Und das ist eine durch und durch soziale Angelegenheit.

⁸¹Siehe Klatt, Theorie (Fn. 5), 235 ff.

⁸²Vgl. Elsfield, in: Fuhrmann/Olsson (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 147 ff., 150. Ausführlich dann zu den Konsequenzen eines „soziale(n) Weg(s) zum Repräsentieren“ Brandom, Expressive Vernunft (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 689 ff.

⁸³Dazu etwa Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 15 f.

⁸⁴Siehe Rorty, in: ders., Wahrheit und Fortschritt, 2003, 185

⁸⁵Siehe Rorty, in: ders. (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 186

⁸⁶Vgl. zum Begriff der Regel bei Brandom: Brandom, Expressive Vernunft (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 119 ff.

⁸⁷Siehe Rorty, in: ders. (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 187

c. Ist Objektivität eine wechselseitige Unterstellung?

Für Brandom ist Sprechen kein Selbstzweck. Vielmehr handeln wir sprachlich von der Welt.⁸⁸ Objektivität ist bei ihm nicht in der Welt, sondern in der Kommunikation fundiert.⁸⁹ Danach gilt, „dass diese Objektivität ein Merkmal ist, das wir als eine Struktur der Festlegungen und Berechtigungen verständlich machen können, die den Gebrauch von Sätzen gliedern: als eine Struktur von weitgefassten Normen, denen die Behauptungspraxis, das Spiel des Gebens und Verlangens von Gründen, unterworfen ist.“⁹⁰ Anders gesagt, auch Objektivität bleibt im Spiel, wenngleich es dabei um die Angemessenheit der Stellung geht, die die Akteure zur Welt einnehmen. Wie gut oder schlecht sie dabei abschneiden transzendiert nicht die diskursive Praxis des „Gebens und Verlangens von Gründen“.⁹¹

In diesem Sinn hat nach Brandom – ganz in Übereinstimmung mit Davidson – „die Interpretation Vorrang (...), während die Objektivität erst später an die Reihe komme: Die Unterscheidung zwischen intersubjektiver Übereinstimmung und objektiver Wahrheit gehör(t) selbst nur zu den Mitteln, die wir benutzen, um unsere sozialen Praktiken voranzubringen.“⁹² Es gibt keine die Erkenntnis leitende Welt, die als unabhängiges Maß dienen könnte, denn „jeder Zugriff auf die Welt (ist) perspektivisch und von einer historisch kontingenten Menge menschlicher Bedürfnisse und Interessen bestimmt.“ Brandom behauptet mit seiner Vorstellung eines Zusammenhangs von praktisch normativ erzeugter Objektivität und normativ praktisch leitender Repräsentation⁹³ „nicht, dass es (...) ein eigentliches So-Sein der Welt gibt.“⁹⁴ Vielmehr geht Brandom davon aus, „dass so etwas wie die Idee dieses eigentlichen So-Seins für unsere sprachlichen Praktiken unverzichtbar ist.“⁹⁵ Er ist darauf aus, „Objektivität als eine Art perspektivische Form anstatt als einen nichtperspektivischen oder perspektivenübergreifenden Inhalt zu rekonstruieren.“⁹⁶ Und das ist ein Unterschied, der als Bemessungsverfahren für Behauptungen praktiziert wird⁹⁷ und in diesem Sinne in seiner Bedeutung selbst auch wieder gemacht ist. „Die basale Existenzweise der Richtigkeiten und Falschheiten im (Sprech-) Handeln kann immer nur empirisch, im Kontext des gemeinsam bewerteten Vollzugs der Praxis,

⁸⁸Zu dieser für Brandom wichtigen Differenzierung von *de dicto* und *de re* Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 220 ff.

⁸⁹Siehe Brandom, *Expressive Vernunft* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 810 ff.; ders., (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 238 ff.

⁹⁰Vgl. Brandom, *Begründen* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 263

⁹¹Dazu hier noch einmal nachdrücklich Brandom, *Begründen* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 244 ff.

⁹²Siehe Rorty, in: ders. (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 187

⁹³Zum Zusammenhang von Repräsentation und deontischer Kontoführung vgl. Brandom, *Expressive Vernunft* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 28 f, 280, 464, 810

⁹⁴Rorty, in: ders. (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 192

⁹⁵Rorty, in: ders. (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 192

⁹⁶Rorty, in: ders. (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 192; sowie Brandom, *Expressive Vernunft* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 821 f.

⁹⁷Brandom, *Expressive Vernunft* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 404 ff.

voll begriffen werden.“⁹⁸ Sogar bezogen auf die Rolle der Referenz⁹⁹, mit der als einer dritten Dimension von Bedeutung Klatt final den juristischen Interpreten einer semantischen Objektivität unterwerfen will, wird damit „die Frage, worauf eine Benennung objektiv referiert bzw. wovon ‚in Wirklichkeit‘ die Rede ist, (...) zur Frage nach den Perspektiventransformationen der je von Personen verantworteten Identitätsurteile zwischen (...) Benennungen.“¹⁰⁰

Brandom hält unmissverständlich daran fest, „dass (..) eine unmittelbare Wir-Perspektive universaler Rationalität und Wahrheit nicht einfach als gegeben vorausgesetzt werden darf. Vielmehr bestimmt das dialogische System, wie mit den je subjektiven Festlegungen auf Sätze oder Aussagen qua explizierten Inferenzregeln, den zugehörigen Commitments des Sprechers und den dem Hörer gewährten materialen Inferenzerlaubnissen oder Entitlements umzugehen ist.“¹⁰¹ Man kann den Sprecher also nicht einer gemeinsamen Perspektive unterwerfen, in der sich alle nicht irren können, wenn ihre Rede von Bedeutung sein soll, so wie es Klatt will. Das Spiel von Festlegung und Berechtigung, von diskursiver Verantwortung und Autorität ist nicht von einem archimedischen Punkt aus zu beherrschen. Und daher ist auch statt Erkenntnis immer Entscheidung gefordert. Das Problem einer juristischen Semantik kann also nicht die Suche nach sprachlicher Objektivität sein – vielmehr besteht es umgekehrt darin, wie die Praxis für sich zu sorgen hat.

Eine Lektüre Brandoms, die ihn nicht vereinnahmt, führt also zu einem ganz anderen Objektivismus als jenem, den Klatt für seine „Theorie der Wortlautgrenze“ benötigt. Objektivität wird nicht durch sprachliche Bedeutung vorgegeben aufgrund ihres Bezugs zur Welt und einer den Sprechern gemeinsamen Sprache. Objektivität wird vielmehr von den Teilnehmern einer Praxis als Fundament ihrer Begründungen wechselseitig unterstellt und für diese veranschlagt. Was also Klatt als Voraussetzung für Normativität und Wahrheit annimmt, kann ganz im Gegenteil immer nur jeweils Ergebnis sein. Existenz heißt, so in den diskursiven Praktiken durchgesetzt zu sein, dass dies als Grund für Festlegungen fungieren kann. Gemeinsamkeit heißt, so im Spiel des Forderns und Liefers von Gründen geltend gemacht zu sein, dass dies als autoritativer Grund fungieren kann, woraus sich zusammengenommen Objektivität ergibt.

Diesem pragmatischen Ansatz folgt die Strukturierende Rechtslehre, wenn sie die wörtliche Bedeutung an das Ende der Interpretation stellt.¹⁰² Erst nachdem man viele Lesarten geprüft hat, kann man eine auszeichnen. Diese Auszeichnung wird von der Praxis vorgenommen und nicht von der Sprache. Sie konkretisiert so für

⁹⁸Pirmin Stekeler-Weithofer, Brandoms pragmatistische Theorie der Bedeutung, in: Fuhrmann/Olsson (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 35 ff., 44

⁹⁹Zum Zusammenhang von Repräsentation und Objektivität vgl. Brandom, Expressive Vernunft (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 137 f., 405

¹⁰⁰Stekeler-Weithofer, in: Fuhrmann/ Olsson (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 35 ff., 48

¹⁰¹Stekeler-Weithofer, in: Fuhrmann/ Olsson (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 35 ff., 44 f.

¹⁰²Ausführlich dazu Müller/Christensen/Sokolowski (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 29 ff.

das Sprachspiel des Rechts Brandoms Postulat, dass „der Gebrauch sprachlicher Ausdrücke, oder die funktionale Rolle intentionaler Zustände, diesen Ausdrücken oder Zuständen begrifflichen Gehalt verleiht.“¹⁰³ Bedeutung wird von Kontexten und Subjekten geliefert und muss entschieden werden. Dafür ist nichts anderes zur Hand als die Sprache. „Über Begriffe zu reden“, heißt also, „über Rollen in Begründungszusammenhängen zu reden.“¹⁰⁴ Brandom hat die Beurteilung der Richtigkeit und Angemessenheit einer Äußerung damit an die Praxis der Kommunikationen überwiesen. Es geht nicht um Erkenntnis von Instanzen, die hinter den Worten liegen, sondern es geht um ein Begründungsverfahren. Auf die Jurisprudenz gewendet zielt er nicht auf die Gewinnung epistemischer Evidenzen in der dualen Beziehung zwischen richterlichem Bewusstsein und Gesetzestext. Vielmehr geht es um die Herstellung einer verfahrensbezogenen Evidenz aus der Argumentation der Prozessbeteiligten, deren Standards im Wege der Inhaltsanalysen von Akten und gerichtlichen Begründungen¹⁰⁵ explizierbar wären.

4. Die Rechtsquelle zwischen Form und Inhalt

Die Wortlautgrenze soll sicherstellen, dass der Richter an den Normtext gebunden ist. Bei dieser Bindung geht es um die Rolle des Textes als Rechtsquelle. Zunächst wird er als Quelle dadurch eingeführt, dass alle Prozessbeteiligten sich auf diesen Text beziehen. Jede Partei bestreitet aber die Richtigkeit dieses Bezugs bei der anderen Partei. Damit ist jede der beiden vorgeschlagenen Lesarten in ihrer Transparenz durch die andere Lesart gestört. In der richterlichen Begründung muss die Transparenz einer Lesart hergestellt werden, indem die anderen Vorschläge integriert oder widerlegt werden. Dadurch gewinnt der Normtext als Rechtsquelle seine wörtliche Bedeutung oder beste Lesart erst am Ende des Verfahrens. Zunächst wird die Rechtsquelle nur als Form unterstellt, während das Verfahren ihren Inhalt durch den Streit hervorbringt. Matthias Klatt will dagegen dem Normtext als Rechtsquelle einen dem Streit vorgeordneten Inhalt geben. Dazu muss er einen der Rechtserkenntnis vorgegebenen Gegenstand behaupten. Dieser liegt in Übereinstimmung mit Alexy in der Sprachregel.

a. Das Modell der Gegenstandserkenntnis

Klatt hält unbeirrbar daran fest, dass die „Entscheidung (...) im Einklang mit dem semantischen Gehalt des Gesetzes sein (soll)“. Die Interpretation des Normtextes „soll aus dem Gesetz folgen“ und kann nur so auch umgekehrt seinen Grund und seine Begründung darin haben. Denn „das Gesetz bindet,

¹⁰³Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 13

¹⁰⁴Siehe Brandom, Begründen (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 22

¹⁰⁵Vgl. dazu Müller/Christensen, Juristische Methodik II (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 225 ff. m. w. N. sowie Mariele Dederichs / Ralph Christensen, Inhaltsanalyse als methodisches Instrument zur Untersuchung von Gerichtsentscheidungen, vorgeführt am Beispiel der Rechtsprechung des EuGH, in: Friedrich Müller / Isolde Burr (Hrsg.), *Rechtssprache Europas*, 2004, 287 ff.

weil die Sprache bindet, in der der Gesetzgeber zu uns spricht.“¹⁰⁶ Bedeutung soll zur Seite des Erkenntnisobjekts disponiert werden und so den Juristen als Subjekt der Semantisierung von Normtexten vergessen machen. Klatt unternimmt alle interpretativen Anstrengungen, Brandoms Ansatz vor den Karren der Idee zu spannen, „dass es eine Bedeutung sprachlicher Ausdrücke gibt, die diese für sich haben“¹⁰⁷. Generell liest sich das bei den Sprachanalytikern unter den Juristen so, „dass zur semantischen Interpretation nur solche Argumente gehören, die sich auf die Feststellung eines tatsächlich existierenden Sprachgebrauchs stützen.“¹⁰⁸ Ein Zugeständnis an den Diskussionsstand so, wie er durch Brandoms pragmatischen Normativismus repräsentiert wird, wird lediglich damit gemacht, Bedeutung nicht mehr krude zur Entität zu erheben, sondern sie immerhin für sich inferentiell zu bestimmen. Durch die Grenzen der Wortgebrauchsregeln und der extensionsdeterminierenden Intensionen bleibt es aber dabei, dass der Jurist bei der Entscheidung eines Rechtsfalls keineswegs eine sprachlich schöpferische Leistung erbringt, wie es dem Begriff der Sprache geradezu immanent ist. Vielmehr soll er lediglich eine Erkenntnis vollziehen.¹⁰⁹ Die Brandomsche Grundbewegung einer Explizierung von Impliziten ist damit in ihr Gegenteil verkehrt. Sie meint nun nicht mehr Ausdrücklichmachen von praktisch Vollzogenem. Nach der Verbannung der Praxis als formendem Moment, wird Implizitheit jetzt als Zugrundeliegen gedeutet. Oder in den Worten Klatts: „Dass etwas in einer Prozedur epistemisch zugänglich wird, heißt nicht, dass es in der Prozedur hergestellt wird. Die Inferenzen entstehen in der Praxis, aber sie sind als entstandene Erkenntnisgegenstand.“¹¹⁰

b. Erkenntnis als Präzisierung der Selbstbeschreibung

Bedeutungserkenntnis und Bedeutungsfestsetzung lassen sich nach dem pragmatischen Ansatz Brandoms nicht klar trennen. Sie treffen im Grunde nur zwei Modalitäten der semantischen Praxis. Dann stellt sich natürlich die Frage der Korrektheit der jeweiligen Festlegungen auf einen begrifflichen Gehalt ganz anders.¹¹¹ Die Antwort liegt nicht in einem Vergleich mit „Wortgebrauchsregeln“. Vielmehr braucht man für eine angemessenen Antwort darauf „eine pragmatische Auffassung der Normen“ ohne Wenn und Aber sowie den Begriff einer „Art von Richtigkeit, die nicht von expliziten Rechtfertigungen abhängt, eine Richtigkeit

¹⁰⁶Helmut Rüßmann, Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzesbindung, in: R. Alexy / H.-J. Koch / L. Kuhlen / H. Rüßmann, *Elemente einer juristischen Begründungslehre*, 2003, 135 ff., 139

¹⁰⁷Georg W. Bertram, Prolegomena zu einer Rekonstruktion der linguistisch-epistemischen Wende – von Quine und Sellars zu Husserl und Derrida, *Journal Phänomenologie* 13, 2000, 4 ff., 7

¹⁰⁸Alexy, in: *ders.* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 71 ff., 85

¹⁰⁹Zu dieser „Sprachtheorie der Juristen“ auch Christensen/Sokolowski, in: *Haß-Zumkehr* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 64 ff., 65 ff., sowie Ralph Christensen / Hans Kudlich, Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen, *ARSP* 88 (2002), 230 ff.

¹¹⁰Klatt, *Theorie* (Fn. 5), 234

¹¹¹Dazu Christensen/Sokolowski, in: *Haß-Zumkehr* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 64 ff., 69 ff.

der Praxis.¹¹² Oder anders, „semantischer“ ausgedrückt: Die Korrektheitsbedingungen folgen „nicht aus der Bedeutung von sprachlichen Ausdrücken, die uns anweisen, wie die entsprechenden Ausdrücke zu verwenden sind, sondern umgekehrt: die Bedeutung eines Wortes ist die Art seiner Verwendung und die Korrektheitsbedingungen folgen aus dieser.“¹¹³ Man kann es also drehen und wenden wie man will: „Bedeutung“ ist nicht Gegenstand von Erkenntnis sondern Thema einer reflektierenden Praxis, in der sich Sprecher mittels „Bedeutungserklärungen“ (Wittgenstein¹¹⁴) bzw. „Normalformbeschreibungen“ (Putnam¹¹⁵) zum Verständnis ihrer Äußerungen einlassen, um dieses zu erläutern, herzustellen oder zu sichern. Und so kann man auch nicht „eine Art wissenschaftlicher Untersuchung anstellen (...), um herauszufinden, was das Wort *wirklich* bedeutet“¹¹⁶, so wie es Klatt dem sprachanalytischen Diskurs zur Aufgabe machen will. Vielmehr haben „Wörter die Bedeutungen haben die wir ihnen gegeben haben; und wir geben ihnen Bedeutungen durch Erklärungen.“¹¹⁷ Nichts anderes tut der Jurist, wenn er sich für seine Entscheidung zum Normtext erklärt.

Genau hier setzt dann auch das Explizitmachen des Impliziten im Sinne von Brandom an. Denn die genannte Distanz wird, auch bei der Rechtserzeugung, als das Reklamieren von Festlegungen, von Berechtigungen und von diskursiver Verantwortung und sowie als Berufung auf deontische Autorität eröffnet. Dabei sind „es (...) nicht bloße Bestärkungen und Zurückhaltungen von bestimmtem Verhalten, sondern normative Einstellungen der Beteiligten, in denen die Beteiligten ihr Verhalten wechselseitig als korrekt oder inkorrekt beurteilen und sich damit Formen eines normativen Status zusprechen.“¹¹⁸ Der Vorgang der Semantisierung von Normtexten ist so wie alle Verständigung ein komplex produktiver Prozess. Der Sinn und Gehalt von Äußerungen und Texten ergeben sich nicht einfach aus ihnen. In diesem Sinne sagt etwa auch ein Gesetzeswortlaut dem Juristen nicht einfach, was er zu tun und zu lassen hat. Dies hat er unter Aufbietung seiner Kunst für sich herauszufinden.

c. Wie funktioniert die Wortlautgrenze?

Weil alle Antworten auf die „Was-ist-Frage“ nach einer Wortlautgrenze in der praktischen Anwendung scheitern, soll jetzt eine andere gestellt werden: Wie kann die Praxis einer Grenzziehung in der Sprache funktionieren?

aa. Der Versuch, den Gegenstand zu fassen

¹¹²Brandom, *Expressive Vernunft* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 61

¹¹³Udo Tietz, *Normen, Regeln und Interpretationen*, in: ders., *Vernunft und Verstehen*, 2004, 325 ff., 339

¹¹⁴Hier zunächst nur nachdrücklich Ludwig Wittgenstein, *Das Blaue Buch*. Werkausgabe Bd. 5, 1984, 15 ff.

¹¹⁵Vgl. Putnam, *Die Bedeutung von „Bedeutung“*. 2. Aufl., 1990, 62

¹¹⁶Wittgenstein, *Blaues Buch* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 52

¹¹⁷Wittgenstein, *Blaues Buch* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 51 f.

¹¹⁸Elsfeld, in: Fuhrmann/Olsson (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 147 ff., 156

Das Spekulative des diskurstheoretischen Ansatzes liegt in der Annahme eines dem Sprachgebrauch zugrundeliegenden Regelwerks. Eine solche Vorstellung ist nur haltbar, wenn sie sich von den Wissenschaften abschottet, die Sprache und Texte empirisch untersuchen.¹¹⁹ Trotzdem muss diese Theorie eine Perspektive entwickeln, wie ihr postulierter Erkenntnisgegenstand zu fassen wäre. Ein praktisches Funktionieren der Theorie muss also mindestens denkbar sein. An dieser Stelle steht der von Klatt aufgenommene Vorschlag Alexys,¹²⁰ die Sprachregel durch Besinnen auf die eigene Sprachkompetenz oder durch Nachschlagen im Wörterbuch zu fassen. Dadurch soll eine Feststellung im Unterschied zur Festsetzung der Bedeutung möglich werden.

Die Vorstellung, ein Sprecher könne durch Besinnung auf die eigene Kompetenz Bedeutung einfach feststellen, scheitert linguistisch daran, dass er nicht in der Lage ist, eine versionslose Beschreibung der Sprache zu geben. Wie steht es aber mit den Wörterbüchern? Wer jemals lexikologisch gearbeitet hat oder auch nur einem Lexikologen bei der Arbeit zugesehen hat, entwickelt ein Gefühl für die vielen Vorentscheidungen, die in ein Lexikon eingehen. Erkenntnis ist viel schmerzloser, als diese von ständigen Zweifeln geplagte Knochenarbeit der ersten und dann ständigen Neuordnung der Belege, an deren Ende man nie ganz sicher sein kann, die beste Ordnung gefunden zu haben. Lexikographen wissen deshalb nur allzu genau, dass die Beschreibung eines semantischen Stands von Sprache vom ersten Moment an in Produktion und Rezeption der grundsätzlichen Notwendigkeit eines selektiv formierenden Zugriffs unterworfen ist. Es handelt sich schon auf Grund der quantitativen Dimension stets um überformende Bearbeitung statt schlicht um ein getreuliches Abbild.¹²¹ Die unumgängliche Auswahl enthält jeweils eine Vorentscheidung darüber, was als das Übliche, allgemein Gebräuchliche oder gar Maßgebliche des Gesamtwortbestandes gelten kann, und ist zunächst so gut oder so schlecht wie der Textpool, auf den der Lexikograph für das dem Wörterbuch zugrundegelegte sprachliche Korpus zurückgreift. Bei der anschließenden Frage, was man als Erklärung der Bedeutung eines Wortes gelten lassen kann und was nicht, sind Sprache und Sache (und folglich auch Überzeugung) nie von einander zu trennen, so dass lexikographische Beschreibungen zwangsläufig auch Ausdruck der Weltsicht ihrer Produzenten und der Ziele, die diese mit ihren Beschreibungen verfolgen. Das betrifft nicht nur jene Wortfelder, die in die großen Fragen der Ideologie verstrickt sind. Es betrifft

¹¹⁹Vgl. auch Klatt, *Theorie* (Fn. 5), 35: „Eine rechtssoziologische oder linguistische Analyse des richterlichen Entscheidungsverhaltens wird nicht angestrebt.“

¹²⁰Vgl. dazu Robert Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, 290 sowie Klatt, *Theorie* (Fn. 5), 72

¹²¹Dazu H. Bergenholtz, Probleme der Selektion im allgemeinen einsprachigen Wörterbuch, in: *Wörterbücher*, hrsg. von F. J. Hausmann/O. Reichmann/H. E. Wiegand/L. Zgusta, Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 5.1, 1989, 772 ff. Exemplarisch: Ein durchschnittliches Großwörterbuch wie das Deutsche Wörterbuch enthält circa 500 000 Stichwörter. Dem steht die nur grob zu schätzende Menge von etwa 1,4 Millionen Wörtern insgesamt gegenüber, vgl. M. Pitzek, Allgemeines einsprachiges Wörterbuch und Wörterbuchtypologie, *Linguistik online* 3, 2/99; C. Földes, Was gilt als Großwörterbuch?, in: J. Korhonen (Hrsg.), *Von der mono- zur bilingualen Lexikografie für das Deutsche*, 2001, 31 ff.

alle Wörter.¹²² Ein *natürliches* Konzept von Wörtlichkeit und von *zulässiger* Verwendung ist daher nicht zu haben. Wollte sich der Jurist darauf verlassen, so geriete seine Situation ins Paradoxe. Je genauer der Jurist wissen will, wie es um die Bedeutung der Wörter bestellt ist, und je intensiver er ihnen dazu dann in ihren Verweisen aufeinander folgt, um so mehr wird er mit der Realität eben jener „unsäglichen Verschiedenheit“ bis ins einzelne der Verwendungen eines Wortes hinein konfrontiert werden.

bb. Der Versuch, die Praxis zu strukturieren

Wenn sich ein Gegenstand der Rechtserkenntnis nicht ausweisen lässt, bleibt nur der Versuch, die Praxis der Gerichte zu strukturieren. Es geht dabei um die Frage, wie die von den Beteiligten als gemeinsam unterstellte Rechtsquelle des Normtextes ihren Inhalt gewinnt. Die Verknüpfung zwischen Gesetzgeber und Richter darf weder zu stark noch zu schwach gefasst werden. Zu stark wäre es, wenn man vom Gesetzgeber verlangte, alle künftigen Lesarten und damit die Bedeutung seiner Texte im voraus zu determinieren. Diese positivistische Forderung scheitert an den sprachlichen Realitäten. Zu schwach gefasst wäre die Verknüpfung andererseits, wenn die Wahl des Ausgangspunkts für die Entscheidung ins freie Belieben des Richters gestellt wäre. Denn der Gesetzgeber kann durch die Vorgabe des Ausgangstextes den schöpferischen Prozess der Rechtsnormsetzung – linguistisch gesehen – nachdrücklich „irritieren“. In diesem Sinn könnte man das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und juristischem Entscheider als *strukturelle Kopplung* bezeichnen. Zu den Dienstplichten etwa des Richters, den Normtext als Ausgangspunkt zu nehmen, kommen noch die methodenbezogenen Normen der Verfassung und ihre Präzisierung durch die Wissenschaft hinzu. So sehr der Gesetzgeber mit der Determination in aller Regel überfordert ist, so sehr muss sich der Richter den Ausgangspunkt seiner Entscheidung von außen als *Normtext* vorgeben lassen.

Aber auch die weitere Behandlung dieses Ausgangspunktes ist richterlicher Willkür entzogen. Hier greift vielmehr das Verfahren mit seinen Zwängen ein. Dazu gehören die von den Parteien vorgebrachten Argumente, die Pflicht zu rechtlichem Gehör und die Notwendigkeit zur Entscheidung eine Begründung zu schreiben. Beide Gegenparteien haben das Gesetz je auf ihre Weise durchaus verstanden. Es geht gerade um einen Konflikt einander ausschließender Lesarten desselben Gesetzes. Im Verfahren müssen die Argumente für die jeweilige Lesart vorgebracht werden und der Gegner kann diese widerlegen oder integrieren.¹²³ So kommt man zur Geltung einer Lesart, ohne die Grundlage richtiger Erkenntnis voraussetzen zu müssen. An deren Stelle setzt das Verfahren die Argumentation der Beteiligten. Sie müssen einen Streit führen, um diese Frage mit Argumenten zu klären. In der richterlichen Begründung wird an die Stelle der von der

¹²²Insgesamt zur Problematik siehe H. E. Wiegand, Über die gesellschaftliche Verantwortung der wissenschaftlichen Lexikographie, *Journal of Linguistics* 18, 1997, 177 ff.

¹²³Vgl. zu diesen Grundbegriffen der philosophischen Argumentationstheorie: Harald Wohlrapp, Argumentative Geltung, in: ders. (Hrsg.), *Wege der Argumentationsforschung*, 1995, 280 ff.; Geert Lueke-Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: ders. (Hrsg.), *Formen der Argumentation*, 2000, 13 ff., 36 ff.

Argumentation erschütterten epistemischen Evidenzen eine im Verfahren erzeugte Evidenz gesetzt. Unter dieser Voraussetzung hat das Verfahren seinen Zweck erfüllt. Wir brauchen die Wortlautgrenze nicht, um eine Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung zu bestimmen, sondern sie soll sicherstellen, dass der Richter auch tatsächlich der Lesart mit den besten Argumenten Vorrang gibt. Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip ist eine Entscheidung für die Praxis einer Grenze und verlangt vom Richter, begründet zu entscheiden.

Eine Grenze juristischer Textarbeit ergibt sich so als Relation zwischen drei Faktoren: Der vom Gesetzgeber verabschiedete Normtext als Zeichenkette muss Ausgangs- und Zurechnungsgröße der Entscheidung sein. Die von der Wissenschaft entwickelten methodischen Instrumentarien eröffnen Kontexte für die Rechtfertigung von Lesarten. Ausgehend von den methodenbezogenen Normen der Verfassung können diese Kontexte in eine Rangfolge gebracht werden, gleichzeitig sorgt der prozessrechtliche Rahmen des Gerichtsverfahrens für ihre Verendlichung. Außerdem gibt es zur weiteren Kontrolle den Instanzenzug, unterstützt von der begleitenden Kritik der Wissenschaft am Tun der Gerichte. All diese Faktoren, zusammengenommen, ergeben die Gesetzesbindung. Der Rechtsstaat ist nicht monologisch-richterbezogen, sondern diskursiv-verfahrensbezogen.

5. Fazit: Das Paradox praktischer Normativität

Normativität wurde im vorliegenden Text verstanden als die von den Teilnehmern des Sprachspiels wechselseitig unterstellten Standards juristischer Professionalität. Der pragmatische Ansatz Robert Brandoms hat gezeigt, dass diese Maßstäbe nicht als feste Größe der Praxis zugrundeliegen, sondern sich als fortlaufende Präzisierung der Selbstbeschreibung der Praxis vollziehen. Man kann die Theorie Robert Brandoms also nicht dazu verwenden, eine feste Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung zu ziehen.¹²⁴ Aber es bleibt die praktische Aufgabe, diese normativen Standards zu explizieren. Normativität wird von den Teilnehmern der juristischen Kommunikation wechselseitig unterstellt, während über ihren konkreten Inhalt gestritten wird. In diesem Streit formen sich die Standards juristischen Professionalität genau wie der Markt. Sie funktionieren als Phänomen der dritten Art,¹²⁵ weder vollkommen geplant, noch rein naturwüchsig. Der Markt ist allerdings für die einzelnen Marktteilnehmer trotz aller Anstrengung niemals vollkommen transparent. Es fehlt der archimedische Punkt außerhalb des Geschehens. Auch wenn wir über ihren bisherigen Inhalt eine Menge wissen und ständig dazu lernen, behält die Praxis doch das letzte Wort.

¹²⁴Natürlich ist eine so gewaltsame Lesart eines philosophischen Referenztextes in einer Untersuchung der Grenzen der Auslegung ein performativer Widerspruch. Aber im Unterschied zur Diskurstheorie kann man im performativen Widerspruch nicht nur ein Scheitern der Kommunikation sehen, sondern häufig einen produktiven Hinweis. Er macht sichtbar, welchen Zwängen eine Theorie unterliegt, welche die Wir-Perspektive übernehmen will, ohne sich dem Dialog zu stellen.

¹²⁵Zur Sprache als Ordnung der dritten Art vgl. Christensen/Kudlich (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), 137 ff. unter Bezug auf Keller, *Sprachwandel*, 2. Aufl., 1994

Sie ist Normen unterworfen, die sie selbst formuliert. Was Matthias Klatt vernachlässigt, ist die Grundparadoxie von Brandom, dass wir an Normen gebunden sind, die wir selbst machen. Ein solches Paradox muss praktisch entfaltet werden.

Genau wie bei Objektivität ist Normativität kein dem Handeln vorgegebener Maßstab, sondern eine perspektivische Form, welche die Kommunikationsteilnehmer sich gegenseitig unterstellen. Klatt dagegen will den Inhalt fixieren und der Praxis vorordnen. Damit fällt er in den Regulismus zurück, den Brandom gerade überwinden will. Er bleibt in einem vorpragmatischen Verständnis, weil er den Regelplatonismus der Koch/Alexy-Semantik übernimmt. Brandom dagegen ist für die Rechtstheorie eine sehr fruchtbare Perspektive. Er führt zu der Frage, wie die Gerichte in der Praxis diese Paradoxie managen. Ausgehend von der analytischen Metapher der Kontoführung, kann man die normativen Standards der Praxis – auch empirisch – beschreiben. Dabei zeigt sich immer wieder, dass die von Gerichten in Leitentscheidungen ausformulierte Selbstbeschreibung hinter der tatsächlichen Komplexität der Praxis des Gerichtssystems zurückbleibt. Aus dieser Praxis lässt sich eine Menge lernen, und mit einer guten Analyse kann man sogar die Selbstbeschreibung des Systems präzisieren. Es gibt also viel zu tun.

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Hans Kudlich, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie, Universität Erlangen, Schillerstr. 1, 91054 Erlangen
Dr. Dr. Ralph Christensen, Neckerstr. 24, 68549 Ilvesheim